Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 23.11.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der OZ am 25.12.1996 / in den LN am 23.12.1996 erfolgt.

   Schönberg, den 03.12.01 (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist beteiligt worden.

   Schönberg, den 03.12.01 (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.

   Schönberg, den 03.12.01 (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. / Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

   Schönberg, den 03.12.01 (Siegel) Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 02.12.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Schönberg, den (Siegel) Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 19.12.1997 bis zum 20.01.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.12.1997 in der OZ / am 09.12.1997 in den LN ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Schönberg, den 03.12.01 (Siegel) Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 26.11.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Wismar, den 26.11.2001 (Siegel) Amtlicher Unterschrift

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Schönberg, den 03.12.01 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.06.2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25.06.2000 gebilligt.

   Schönberg, den 03.12.01 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20.12.2001 Az.: VI 230-512-111-18.015[1] mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Schönberg, den 03.12.01 (Siegel) Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den sitzungsländernden Beschluß der Stadtvertretung vom 20.12.2001 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. ~~Das zwischen mir vorliegenden des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az.: ..... bestätigt.~~

    Schönberg, den 03.12.01 (Siegel) Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

    Schönberg, den 03.12.01 (Siegel) Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.12.2001 in Wismar Nr. 12 durch ortsübliche / durch Bekanntmachung in der Zeitung bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.12.2001 in Kraft getreten.

    Schönberg, den 21.12.2001 (Siegel) Der Bürgermeister
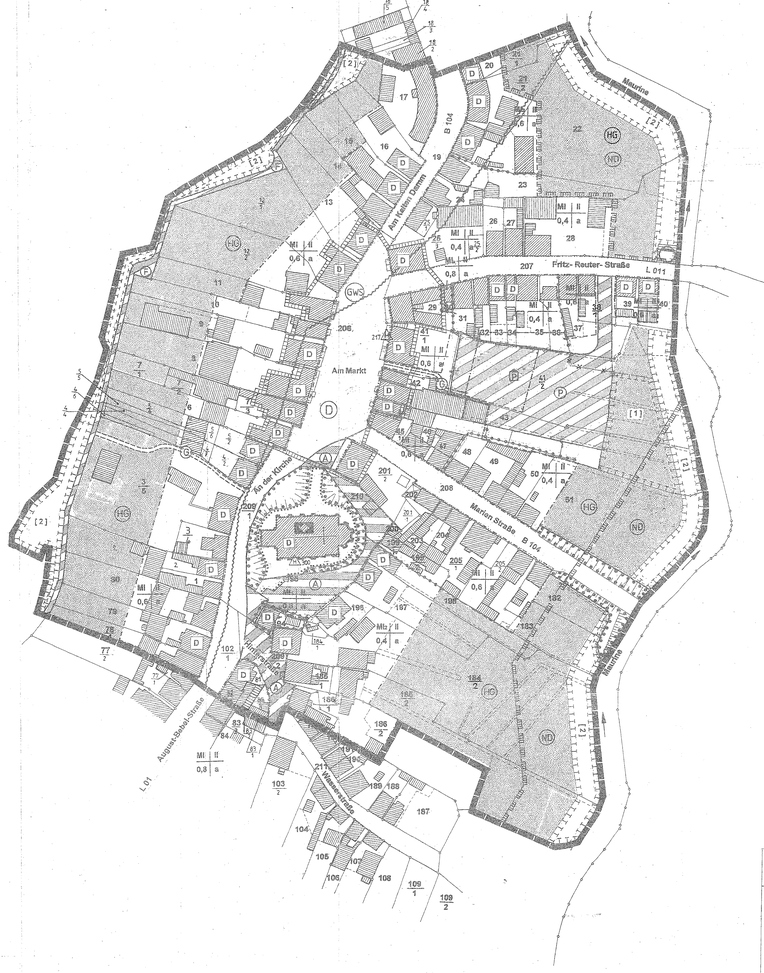
Planzeichnung